

Drucksache Nr. 219/2021-2026 - 2

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
PUKA - Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz	18.04.2023	X	
VA - Verwaltungsausschuss	11.05.2023		X
Rat	25.05.2023	X	

Klimaschutz und Klimaanpassung: Leitlinien in der Stadtplanung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die unten genannten Beschlüsse zu fassen.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat, die unten genannten Beschlüsse zu fassen.

- 1) Der Rat beschließt bei der Aufstellung von informellen Planungen, Städtebaulichen Konzepten und Funktionsplänen, in der Bauleitplanung, in städtebaulichen Verträgen und Grundstückskaufverträgen grundsätzlich verstärkt Klimaschutz und Klimaanpassung zu berücksichtigen. Das bedeutet auch eine weitgehende Nutzung dezentral erzeugter erneuerbarer Energien zur energetischen Versorgung in neuen Baugebieten mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen für die Energieversorgung im Stadtgebiet deutlich zu reduzieren.
- 2) Die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (s. Anlage 1) sind in den jeweiligen Planungsebenen zu prüfen und deren Berücksichtigung zu dokumentieren. In der Bauleitplanung sind die infrage kommenden Maßnahmen in die Abwägung einzustellen.
- 3) Die von den Fraktionen eingebrachten Ergänzungen zu den Leitlinien in der Stadtplanung werden gemäß den „Empfehlungen der Verwaltung/des Arbeitskreises Klima“ (s. Anlage 2; letzte Spalte der Tabelle) beschlossen.

Begründung

Begründung zu 1) und 2)

Mit der DS Nr. 219/2021-2026 wurden Leitlinien in der Stadtplanung zum Klimaschutz und Klimaanpassung in den Ausschuss (PUKA 31.05.2022) gegeben. Diese wurde, um sie in den Fraktionen und im Arbeitskreis (AK) Klima beraten zu können, zurückgestellt.

Die Beschlussvorschläge der DS Nr. 219/2021-2026 sind identisch mit der Nr. 1) und Nr. 2) dieser Drucksache. Darüber hinaus wurden ergänzende Ausführungen in der DS Nr. 219/2021-2026 – 1 dem PUKA am 06.09.2022 vorgelegt. Diese Drucksache wurde ebenfalls vertagt.

Der in der DS Nr. 219/2021-2026 und DS Nr. 219/2021-2026 – 1 als Anlage gezeigte Katalog zeigt mögliche Maßnahmen und Festsetzungen der Stadtplanung auf, die die Anpassung an den Klimawandel positiv beeinflussen können. Diese Ziele und Maßnahmen werden als **Anlage 1** erneut dieser Drucksache beigelegt.

Die ergänzenden Ausführungen zu den Beschlussvorschlägen (aus der DS 219/2021-2026-1) werden hier im Folgenden ebenfalls noch einmal abgebildet:

Ausführungen zum Beschlussvorschlag 1, Satz 1

Der Rat beschließt bei der Aufstellung von informellen Planungen, Städtebaulichen Konzepten und Funktionsplänen, in der Bauleitplanung, in städtebaulichen Verträgen und Grundstückskaufverträgen grundsätzlich verstärkt Klimaschutz und Klimaanpassung zu berücksichtigen.“

Mit diesem grundsätzlichen Bekenntnis des Rates zu einem verstärkten Klimaschutz /zu einer verstärkten Klimaanpassung auf allen Planungsebenen erhält dieser Belang mehr Gewicht. Die gilt auch für Investorenplanungen.

Ausführungen zum Beschlussvorschlag 1, Satz 2

Das bedeutet auch eine weitgehende Nutzung dezentral erzeugter erneuerbarer Energien zur energetischen Versorgung in neuen Baugebieten mit dem Ziel, die CO2-Emissionen für die Energieversorgung im Stadtgebiet deutlich zu reduzieren.“

Die Muster-Festsetzungen von „Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen“ und „für ein Verbot fossiler Brennstoffe in Bebauungsplänen“ - herausgegeben von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz – ermöglichen es den kommunalen Plangebern, Fotovoltaik bzw. den Ausschluss von fossilen Brennstoffen in Bebauungsplänen zum verbindlichen Standard in Neubaugebieten zu machen. Wichtig ist, dass diese Festsetzungen städtebaulich gerechtfertigt werden und die hervorgerufenen Eingriffe in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit, einschließlich Baufreiheit, verhältnismäßig sind.

Zu den städtebaulichen Gründen der Solarfestsetzung wird in der Muster-Festsetzung erläutert, dass die Solarfestsetzung der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz gem. § 1 (5) und § 1a (5) BauGB dient und die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien gem. § 1 (6) Nr. 7 f BauGB erfüllt. Es ist darüber hinaus mindestens eine weitere städtebauliche Aufgabe zu nennen und auch im Hinblick auf den Ortsbezug auszuführen. Dabei kann sich auch eine sonstige städtische Planung gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB bezogen werden.

Mit dem Beschlussvorschlag 1 der DS Nr. 219/2021-2026 ist ein solcher sonstiger städtebauliche Planungswille gemeint, der im Vorfeld beschlossen wird.

Beispielhaft ist folgendes in der Muster-Festsetzung eines Bebauungsplanes aufgeführt: Der Rat der Stadt / Gemeinde xy hat am 00.00.0000 einen Grundsatzbeschluss (Beschluss-Drucksache Nr. ...) zur weitgehenden Nutzung erneuerbarer Energien zur energetischen Versorgung in neuen Baugebieten gefasst.

[oder / und]

20xy hat der Rat der Stadt / Gemeinde xy beschlossen, dass die Kommune das Ziel verfolgt, die energiebedingten CO₂-Emissionen pro Kopf in der Kommune xy bis 20xx gegenüber dem Wert von 20yy um xy % zu reduzieren (Beschluss-Drucksache Nr....). Dieses Ziel ist nur durch eine Vielzahl von Maßnahmen (u.a. Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien) unter Mitwirkung der Bürgerschaft erreichbar. Die Festsetzung von PV-Anlagen ist eine geeignete Maßnahme zur Erreichung dieses kommunalen Zieles.

Welche alternativen Energien zum Tragen kommen können, ist im Einzelfall zu entscheiden und ggf. gutachterlich zu prüfen. In größeren Neubaugebieten sind beispielsweise auch Quartierslösungen denkbar. Der Beschlussvorschlag ermöglicht es, wie oben gezeigt, die Energienutzung im Bebauungsplan für alle Grundeigentümer langfristig verbindlich festzuschreiben.

Ausführungen zum Beschlussvorschlag 2

„Die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind in den jeweiligen Planungsebenen zu prüfen und deren Berücksichtigung zu dokumentieren. In der Bauleitplanung sind die infrage kommenden Maßnahmen in die Abwägung einzustellen.“

Die Maßnahmen und Festsetzungen zur Erreichung von Zielen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, die in den Planungsebenen angewandt werden können sind vielschichtig und zum Teil auch widersprüchlich. Daher ist der in Anlage zur Drucksache 219/2021-2026 Katalog an Maßnahmen/Festsetzung auch nicht abschließend, sondern beispielhaft.

Für jedes städtebauliche Konzept, Planungen im Rahmen der Bauleitplanung oder in städtebaulichen Verträgen sind diese im Einzelfall zu prüfen und deren Vor- und Nachteile zu dokumentieren. Die Ziele sind unabhängig davon, ob es Maßnahmen dazu gibt oder nicht, in der Begründung des Bebauungsplanes bzw. Flächennutzungsplanänderungen anzuführen und deren Erreichen bzw. Nichterreichen zu dokumentieren.

Damit entsteht die Anforderung, sich auf allen Planungsebenen intensiver, strukturierter und transparenter als bisher mit der Klima-Thematik auseinander zu setzen, was automatisch zu einer stärkeren Gewichtung dieser Thematik führt.

Begründung zu 3)

Diese aktuelle Drucksache beinhaltet den Austausch zwischen Arbeitskreis (AK) Klima und der Stadtverwaltung. Der AK Klima hat am 02.03.2023 und am 20.03.2023 in einer Sitzung mit der Stadtverwaltung die eingebrachten Ergänzungen der Fraktionen und die Stellungnahme der Verwaltung dazu beraten. Das Ergebnis wird in **Anlage 2** dargestellt.

Übergreifend kann man als Resümee des Arbeitskreises sagen, dass sich der AK Klima bzw. die Politik vorrangig die Minimierung des Flächenverbrauchs (s. Pkt. 2.1 der Anlage 2) zum Ziel gesetzt hat. Dieses soll durch unterschiedliche Punkte wie z. B. Pkt. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.3 umgesetzt werden. Des Weiteren wird mehr Transparenz in Planungsprozessen gewünscht, da der Zeitpunkt der Einflussnahme in Planungsprozesse nicht immer eindeutig abgelesen werden kann.

Folgende Empfehlungen der Verwaltung wurden vom Arbeitskreis Klima anders empfohlen (sie sind in der Anlage 2 gelb markiert):

- 1.3.9 „Der Anregung wird nicht gefolgt“ wurde durch „Die Anregung wird im Einzelfall geprüft“ ersetzt.
- 2.2.1 „Der Anregung wird gefolgt“ (hier war ursprünglich versehentlich keine Empfehlung ausgesprochen worden).
- 2.3.1 „Die Anregung wird im Einzelfall geprüft“ wird durch „Der Anregung wird gefolgt“ ersetzt.

- 2.3.2 Der Punkt wird rausgenommen.

Zwischen den beiden AK Sitzungen sind noch Fragen/Unklarheiten aus dem Arbeitskreis gestellt und von der Verwaltung beantwortet worden. Die Wesentlichen werden hier im Folgenden abgedruckt:

1. *Wie würde ein städtebaulicher Vertrag aussehen, grundsätzlich, in welcher Detailtiefe und/oder baugebietsspezifisch?*

Der Städtebauliche Vertrag (SV) hat allgemeine Teile wie z. B. zur Durchführung des Bauleitverfahrens, Urheberrecht, Rechtsnachfolge oder Rücktritt vom Vertrag und baugebietsspezifische, die ins Detail gehen können zur Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele. Das können gestalterische Aspekte sein zur Architektur und zum städtebaulichen Entwurf, Folgekostenforderungen, zeitliche Forderungen zur Verwirklichung des Vorhabens, Aspekte zur Stärkung der Eigenentwicklung oder Forderungen bzgl. Hochwasserschutz.

2. *Was bedeutet den „Der Anregung wird gefolgt“? Kommt das dann in den städtebaulichen Vertrag?*

Der Anregung wird gefolgt bedeutet, dass die eingebrachte Ergänzung im Verfahren berücksichtigt wird. Das kann innerhalb des Bauleitplanverfahrens sein, in Verträgen (SV oder Erschließungsverträgen), in der Ausführungsplanung z. B. der Erschließungsplanung oder in externe Gutachten münden.

3. *Wo ist es bisher geregelt, wenn da steht „Der Anregung wird schon gefolgt“?*

Der Anregung wird schon gefolgt bedeutet, dass die eingebrachte Ergänzung im Verfahren schon in der Vergangenheit berücksichtigt worden ist. Das kann innerhalb des Bauleitplanverfahrens gewesen sein, in Verträgen (SV oder Erschließungsverträgen), in der Ausführungsplanung z. B. der Erschließungsplanung oder in externen Gutachten.

4. *Bei der Empfehlung „Die Anregung wird im Einzelfall geprüft“ wie soll eine Prüfung aussehen und in welchem Stadium soll Sie unternommen werden? Und wie wird das kommuniziert?*

Wenn die Anregung im Einzelfall geprüft wird, wird die eingebrachte Ergänzung im laufenden Verfahren geprüft an der Stelle an der sie geprüft werden kann. Hier einige Beispiele:

- Ausschließliche Wärmeversorgung über erneuerbarer Energien: Sie wird in einem Energiekonzept durch den Vorhabenträger geprüft. Das Gutachten wird als Anlage zur Begründung dem Bebauungsplan beigefügt.
- Systeme der Straßenbeleuchtung: Sie werden vom Fachdienst Tiefbau zum Vorhaben geprüft.
- Versickerungsmöglichkeiten: Sie werden in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Springe durch ein externes Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geprüft. Das Gutachten wird als Anlage zur Begründung dem Bebauungsplan beigefügt.
- Maße zur baulichen Nutzung, Bauweise, Gebäudehöhen: Sie werden im Bebauungsplanverfahren geprüft und in der Begründung dazu dokumentiert.

Die meisten Verfahren haben eine formale Abfolge, die eingehalten werden muss. Das Verfahren wird im PUKA, VA, Rat vorgestellt und wird so kommuniziert. Des Weiteren gibt es z. B. im Bauleitplanverfahren oder im Stadtentwicklungskonzept ein Beteiligungsprozedere für Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange.

5. *Wie sollen gewerblich Neubaugebiete aussehen? Vorbild DS 317/2021-2026 Anlage 2 Kriterien für „Nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung“ REGIP-Richtlinie*

Die REGIP-Richtlinie bzw. die Anlage zur REGIP-Richtlinie – Zuwendungen für regional bedeutsame Maßnahmen der Gewerbeflächenentwicklung und Gewerbebrachenrevitalisierung in der Region Hannover – kann bei gewerblichen Neubauvorhaben als Vorbild genommen werden.

6. Welche Sanktionsmöglichkeiten können geschaffen werden?

Verstöße gegen das Bauplanungsrecht werden bereits jetzt von der Bauaufsichtsbehörde sanktioniert über z. B. Rückbauverfügungen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren.

7. Welchen Einfluss können (sollten) die definierten Regelungen auf Neubauten als Nachverdichtungen bei alten bestehenden Bebauungsplänen haben?

Bei Vorhaben, die auf der Grundlage alter, bestehender Bebauungspläne realisiert werden, können die Richtlinien nicht berücksichtigt werden. Hier gilt der Bebauungsplan abschließend. Erst wenn diese Bebauungspläne geändert werden, können die Richtlinien wieder Einfluss nehmen.

Resümee

Mit der vorgelegten Beschlussempfehlung erhalten Klimaschutz und Klimaanpassung in allen Bereichen der Stadtplanung einen grundsätzlichen Bedeutungszuwachs. Es besteht die Möglichkeit eine weitgehende Nutzung dezentral erzeugter erneuerbarer Energien zur energetischen Versorgung in neuen Baugebieten festzusetzen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die vorgelegten Beschlüsse nunmehr zu fassen.

**Der Bürgermeister
In Vertretung:**

(Gebauer)